



Unterweisung und Betriebsanweisung

Die im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festgestellten Gefährdungen und entsprechenden Schutzmaßnahmen müssen den Beschäftigten in angemessener Form mitgeteilt werden. Betriebsanweisungen und Unterweisungen sind zwei grundlegende Instrumente des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, um diese Informationen an die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen weiterzugeben.

Mögliche Gefährdungen/Belastungen

- Nicht erkannte oder falsch eingeschätzte Risiken, fehlendes Arbeitsschutzwissen
- Fehlhandlungen auf Grund mangelnder Kenntnisse oder Fähigkeiten
- Ungenügendes Gefahrenbewusstsein
- Widersprüchliche, unklare Anweisungen, Missverständnisse im Arbeitsablauf
- Falsche Auswahl oder Benutzung von Persönlicher Schutzausrüstung
- Fehlverhalten bei Störungen oder in Notfällen

Was kann passieren?

- Unterschiedliche Verletzungen, unter Umständen mit tödlichem Ausgang
- Arbeitsbedingte Erkrankungen oder Berufskrankheiten
- Fehlzeiten
- Betriebsstörungen, Qualitätsmängel
- Rechtsverstöße

Was ist zu tun?

Die Inhalte von Betriebsanweisungen und Unterweisungen müssen den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung Rechnung tragen.

Betriebsanweisungen:

Sie informieren die Beschäftigten über Gefahren, Schutzvorkehrungen und Verhaltensregeln in der Abfolge ihrer Tätigkeiten, besonders im Umgang mit Maschinen, Gefahrstoffen und PSA.

- Bei der Erstellung sind Sicherheitsdatenblätter und Produktbeschreibungen sowie sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Regeln einzubeziehen.
- Der Umfang sollte eine DIN-A4-Seite nicht überschreiten.
- Sie sind in verständlicher, strukturierter Form und in der Sprache der Beschäftigten abzufassen.
- Sie müssen allen Beschäftigten während ihrer Arbeit zur Verfügung stehen.

Unterweisungen:

Auswahl und Gewichtung der Themen ergeben sich aus den betrieblichen Gegebenheiten und vorherrschenden Gefährdungen.

- Allgemeine Themen sind z. B. Rechte und Pflichten der Beschäftigten, Verhalten bei Unfällen oder im Brandfall, Erste Hilfe.
- Arbeitsplatzbezogene Themen sind z. B. elektrische Betriebsmittel, Umgang mit Maschinen, Anschlägen von Lasten, Tätigkeiten mit Gefahrstoffen.
- Anlässe für Unterweisungen:
 - Neueinstellung von Beschäftigten oder Zuweisung einer anderen Tätigkeit
 - Veränderungen im Aufgabenbereich oder in den Arbeitsabläufen
 - Einführung neuer Arbeitsmittel, neuer Technologien oder neuer Arbeitsstoffe
 - Ergebnisse von Betriebsbesichtigungen
 - Unfälle, Beinahe-Unfälle oder auffällige, sicherheitswidrige Verhaltensweisen
 - Aufgaben mit besonders hohen Gefährdungen
- Zeitpunkt und Häufigkeit für Unterweisungen regeln:
 - während der Arbeitszeit, angemessen an den Arbeitsabläufen orientiert
 - mindestens einmal jährlich, bei bestimmten Zielgruppen (z. B. bei Jugendlichen) oder Tätigkeiten (z. B. im Umgang mit Gefahrstoffen) halbjährlich
- Unternehmer/Unternehmerin beauftragt Führungskräfte mit der Durchführung.
- Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt/Betriebsärztin unterstützend und beratend einbeziehen.
- Die Art und Weise sowie der Umfang der Unterweisung müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Gefährdungspotential und zur Qualifikation der Beschäftigten stehen.
- Unterweisungsinhalte sind zu dokumentieren und von den Teilnehmenden unterschreiben zu lassen.



Unterweisung und Betriebsanweisung

1. Wurde anhand der Gefährdungsbeurteilung ermittelt, für welche Tätigkeiten und Arbeitsplätze Betriebsanweisungen und Unterweisungen erforderlich sind?
2. Wie wird sichergestellt, dass die Beschäftigten vor Beginn ihrer Tätigkeit und dann in regelmäßigen Abständen unterwiesen werden?
3. Werden Nachunterweisungen organisiert, wenn einzelne Beschäftigte zum Zeitpunkt der Unterweisung nicht anwesend sind, z. B. wegen Krankheit?
4. Werden die im Unternehmen beschäftigten Leiharbeitnehmer und Leiharbeitnehmerinnen vor Aufnahme der Tätigkeit sowohl betriebsspezifisch als auch zu den Themen „Verhalten im Brandfall“, „Erste Hilfe“ etc. unterwiesen?
5. Werden die Beschäftigten während der Unterweisungen aktiv eingebunden (Fragen stellen, diskutieren), um zu erkennen, ob sie die Inhalte richtig verstanden haben?
6. Gibt es Übungsmöglichkeiten für komplizierte Abläufe und gefährliche Arbeiten (z. B. das Anlegen einer Persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz)?
7. Werden Unfälle und Beinahe-Unfälle zum Anlass genommen, außerplanmäßige Unterweisungen durchzuführen?
8. Werden gezielt Medien eingesetzt, um das Interesse am Thema zu erhöhen (z. B. die Top-Info-Reihe der BGHM)?
9. Werden Unterweisungen dokumentiert (Inhalt, Datum, Teilnehmende, Unterweisende) als Nachweis der Pflichtenerfüllung?
10. Werden Unterweisungen auch anhand der Betriebsanweisungen durchgeführt?
11. Wird sichergestellt, dass bei Einsatz neuer Gefahrstoffe die Betriebsanweisung unter Verwendung des aktuellen Sicherheitsdatenblattes erstellt wird?
12. Wird darauf geachtet, dass die Betriebsanweisungen in Form und Aufbau möglichst einheitlich und gut gegliedert sind (siehe z. B. TRGS 555)?
13. Liegen Betriebsanweisungen auch in der Sprache der ausländischen Beschäftigten vor, wenn sie die deutsche Sprache nicht ausreichend beherrschen?
14. Wird das Einhalten der Vorgaben und Verhaltensregeln aus den Betriebsanweisungen vor Ort durch Vorgesetzte und Sicherheitsbeauftragte kontrolliert?

Ergänzende, betriebsbezogene Fragen: